SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05.WA.78 FÜR DAS WOHNGEBIET "BIRKENGRUND"

NÖRDLICH DES SPORTPLATZES SIEVERSHAGEN, ZWISCHEN ALT-SIEVERSHÄGER WEG UND DER 110 kV-FREILEITUNG

PLANZEICHNUNG (TEIL A) - M 1:500

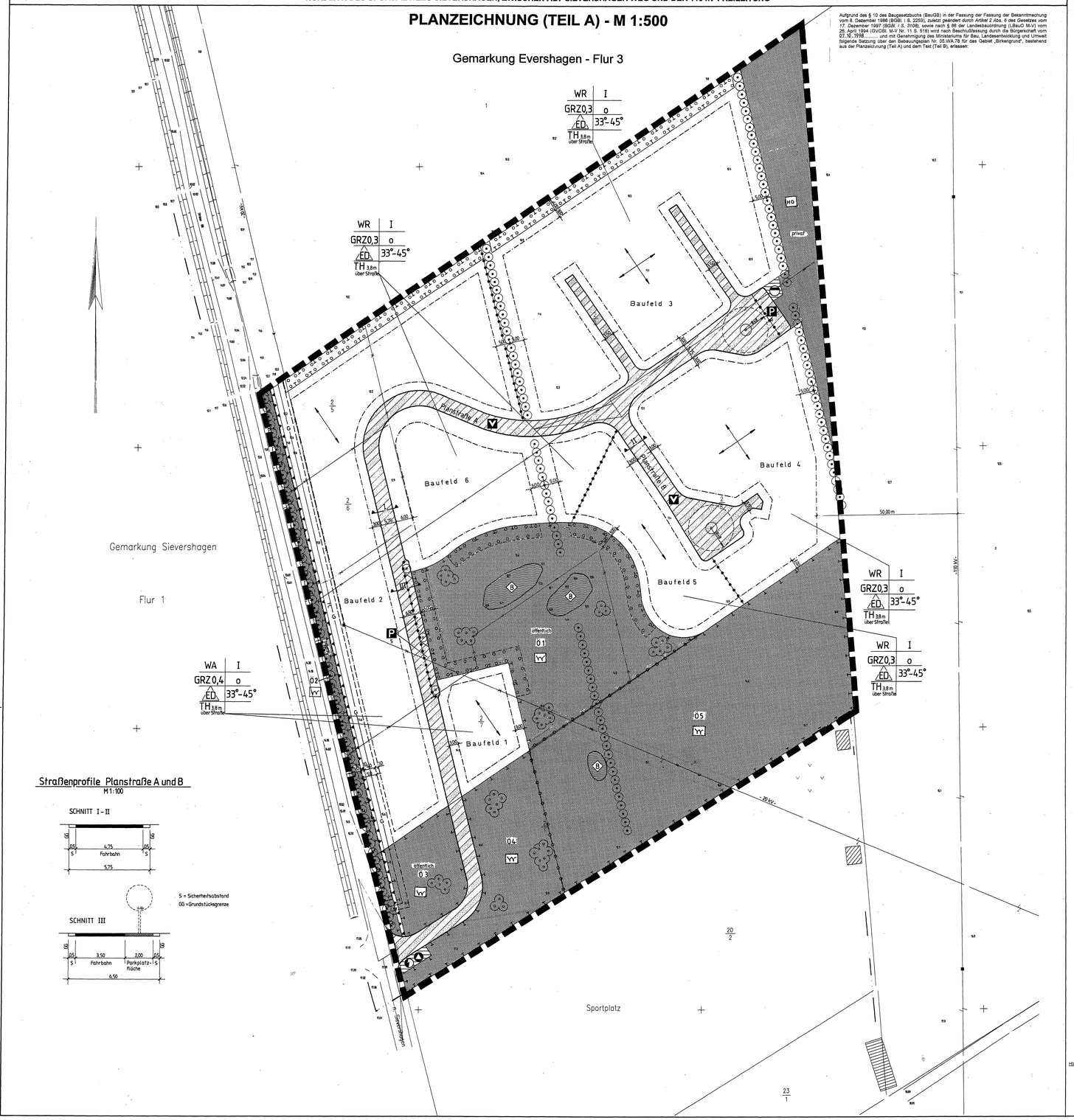

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 07./16.10.1998 ..... und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 05.WA.78 für das Gebiet „Birkengrund", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I, S. 132) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl 1, S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58).

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 3 und 4 BauNVO
WR	REINES WOHNGEBIET	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	
TH	TRAUFHÖHE (ALS HÖCHSTMASS)	
	BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22, 23 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
	BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	§ 86 LBauO M-V
33° - 45°	DACHNEIGUNG	
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
P	ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE	
V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH	
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	
	ZWECKBESTIMMUNG:	
	ELEKTRIZITÄT	
	ABWASSER	
	ABFALL	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
HG	HAUSGÄRTEN YY EXTENSIVE GRÜNLANDFLÄCHEN	
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
FL	FAHRRECHT ZU GUNSTEN HANSESTADT ROSTOCK LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN VERSORGUNGSUNTERNEHMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (LÄRMSCHUTZWAND)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§§ 1 Abs. 4, 16 Abs. 5 BauGB
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
	FLURGRENZE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
2/7	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE OBERIRDISCHE STROMLEITUNG	
5	ANZAHL DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	
	SICHTDREIECK AN STRASSENEINMÜNDUNGEN	
13,6	HÖHENPUNKT	
	VORHANDENES HAUPTGEBÄUDE	
	VORHANDENES NEBENGEBÄUDE	
01 - 05	NUMERIERUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER AUSGLEICHSFLÄCHEN	

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	BAUWEISE
BAUWEISE	DACHNEIGUNG
TRAUFHÖHE	

	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:	§ 9 Abs. 6 BauGB
B	BIOTOPSCHUTZ (KLEINGEWÄSSER)	§ 2 1. NatG M-V
	GESCHÜTZTE BAUMREIHE	§ 4 1. NatG M-V
110	110 kV-FREILEITUNG	
G	GASLEITUNG	

Hinweis: Die bei den Erdarbeiten eventuell auftretenden Funde oder auffällige Bodenverfärbungen sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zum Eintreffen des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Hierfür verantwortlich sind die Entdecker, der Leiter der Erdarbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erschlüsselt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege mindestens 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um eventuell auftretende Funde bergen und dokumentieren zu können, wodurch Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden werden (DSchG M-V, Neufassung vom 06.01.1998, §§ 7, 11).

TEXT (Teil B)

01. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 BauNVO)

(1) In dem gemäß § 3 BauNVO festgesetzten reinen Wohngebiet (WR) sind die Nutzungen nach Abs. 3 unzulässig.

(2) In dem gemäß § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Nutzungen nach Abs. 3, außer der Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), unzulässig.

02. Hausformen und Anzahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind nur Einzelhäuser mit höchstens zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit einer Wohnung je Haushälfte zulässig.

03. Sockelhöhe (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die Sockelhöhe (= Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,40 m über Straßenoberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes betragen. Ausnahmsweise kann eine Sockelhöhe von maximal 0,60 m über Straßenoberkante zugelassen werden.

04. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO ist ausgeschlossen (§ 19 Abs. 4 S. 3).

05. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 5, § 14 Abs. 1 BauNVO)

Die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen ist nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ausnahmsweise sind Stellplätze auch außerhalb der Baugrenzen, jedoch nur auf den vorderen Grundstücksteilen und direkt an der Grundstücksgrenze zur Straße hin, zulässig.

06. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Folgende Baum- und Straucharten sind für die Anpflanzung bindend:

(1) im Bereich des Parkstreifens und der beiden Wendeanlagen
5 Acer pseudoplatanus L. S - Bergahorn
Mindestgröße : Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm

(2) im Bereich der Grün-/Ausgleichfläche im mittleren Plangebiet (Ö 1):
25 Fraxinus excelsior - Esche
und/oder Alnus glutinosa - Erle
(als 5 Baumgruppen zu je 3 - 7 Stck)
Mindestpflanzgröße : Stammbusch mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm.

(3) Als Verlängerung der vorhandenen Baumreihe nach Süden:
11 Betula verrucosa - Birke
Abstand in der Reihe : ca. 3,0 m
Mindestpflanzgröße : Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm.

(4) im Süden des Plangebietes-Zufahrt (Ö 3):
5 Quercus robur als Baumgruppe - Stieleiche
Mindestpflanzgröße : Hochstamm mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm.

(5) im Süden des Plangebietes (Ö 4):
5 Carpinus betulus - Hainbuche
5 Fraxinus excelsior - Esche
5 Quercus robur - Stieleiche
(als 3 Baumgruppen zu je 3 - 7 Stck)
Mindestpflanzgröße : Stammbusch mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm.

(6) Als Abgrenzung der extensiven Grünlandfläche im mittleren Plangebiet (Ö 1):
5 m breite, 4-reihige freie Hecke in 3 Abschnitten aus einheimischen und standortgerechten Gehölzen:

Acer campestre	-	Feldahorn	10 %
Cornus mas	-	Kornelkirsche	10 %
Corylus avellana	-	Hasel	10 %
Crataegus monogyna	-	Weißdorn	10 %
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche	05 %
Malus silvestris	-	Wildapfel	05 %
Prunus spinosa	-	Schlehe	10 %
Rosa canina	-	Hundsrose	20 %
Rosa pimpinellifolia	-	Dünenrose	05 %
Salix caprea	-	Salweide	05 %
Sorbus aucuparia	-	Eberesche	10 %
Mindestpflanzgröße	:	60 - 100 cm, 2 x verpflanzte Baumschulware.	
Abstand in und zwischen den Reihen	:	1 m	

(7) Im Norden des Plangebietes:
4 m breite 3-reihige freie Hecke, Gehölzauswahl und Mindestpflanzgrößen wie (6).

(8) Innerhalb des mit Fahr- und Leitungsrechten festgesetzten Grundstücksteiles ist das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern unzulässig.

07. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) im mittleren Plangebiet (Ö 1):
ist als extensive Grünlandfläche mit Gehölzen zu entwickeln. Die Beweidung des unmittelbaren Uferbereiches ist unzulässig.

(2) im Westen des Plangebietes (Ö 2):
ist in einer Breite von ca. 3 m hinter der Pappelreihe als Ruderalfläche mit Pionlervegetation zu entwickeln.

(3) im Südwesten des Plangebietes (Ö 3):
ist als extensive Grünlandfläche mit Gehölzen zu entwickeln.

(4) im Süden des Plangebietes (Ö 4):
ist als extensive Grünlandfläche mit Gehölzen zu entwickeln.

(5) im Süden des Plangebietes Ö 5:
ist als extensive Grünlandfläche zu entwickeln.

(6) Die unter 06 (1) bis (7) aufgeführten Pflanzgebote sind als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

(7) Das Entschlammen der 2 Kleingewässer innerhalb der Grünfläche, das Freistellen der Südufer von Gehölzbewuchs sowie das Abflachen der Südufer und der Rückbau des Schlauchers sind als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

(8) Für den Ausgleich in Natur und Landschaft werden den Baufeldern, Planstraßen und Versorgungsflächen gesammelt die unter Punkt 07 (1) - (4), (6) und (7) genannten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 8 a BNatschG zugeordnet.

Als Verteilungsmaßstab für die Kosten der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gilt der m² überbaubare Grundstücksfläche in den neu zu bebauenden Flächen bzw. der m² versiegelte Straßen-/Versorgungsfläche gemäß § 135 b BauGB.

08. Baugestalterische Festsetzungen (§ 86 LBauO M-V)

Dachformen und Dacheindeckung
(1) Als Dachformen sind nur Satteldach-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zulässig.

(2) Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel und Dachsteine in roten, rotbraunen und anthrazitfarbenen Tönen zu verwenden.

Außenwände
(3) Alle Außenwände eines Gebäudes sind in der Farbgebung einheitlich zu gestalten.

Werbeanlagen
(4) An den Wohngebäuden sind Werbeanlagen nur bis zur Höhe der Fensterunterkante des Obergeschosses und mit einem Anteil von nicht mehr als 5 % der dazugehörigen Fassadenfläche zulässig.

Garagen und Stellplätze
(5) Offene oder geschlossene Kleingaragen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind. Asbestzement-, Wellblech- und sonstige Behelfsanlagen sind unzulässig.

(6) Auf den Baugrundstücken sind die Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie alle Fahrflächen mit einem wasserdurchlässigen Pflasterbelag (z. B. Granitgroßsteine, Betonsteine mit Rasenfugen, Rasengitterplatten oder Ökopflaster) zu befestigen.

Einfriedungen
(7) Für die Einfriedung der Grundstücke sind nur lebende Hecken, Naturholzzäune, Mauern sowie gemauerte Sockel aus Natur- oder Kunststeinen zulässig, wobei diese Arten der Einfriedung auch kombiniert werden können. Zum öffentlichen Bereich ist eine Einfriedung nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

09. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24, Nr. 25 a BauGB)

(1) Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen im Bereich des Erd- und Dachgeschosses der Baugrundstücke der Baufelder 2 bis zu einer Tiefe von 40 m von der Straßenmitte des Alt-Sievershäger Weges müssen die Anforderungen der DIN 4109 mindestens erfüllen. Es gelten die nachfolgenden Zuordnungen:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	result. Schalldämmaß der Außenbauteile dB
III (Erdgeschoß)	61 - 65	35
IV (Dachgeschoß)	66 - 70	40

(2) Die Lage der Lärmschutzwand ist dem Teil A - Planzeichnung - zu entnehmen. Die Höhe beträgt 2,5 m über Straßenniveau Alt-Sievershäger Weg, die Breite maximal 1,0 m. Die Wand ist zu begrünen.

10. Sonstiges

Auf der Fläche für Versorgungsanlagen an der Zufahrt vom Alt-Sievershäger Weg ist die Aufstellung von Wertstoffsammelbehältern zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

Verfahrensvermerke:

1. **Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft** vom 18.06.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Städtischen Anzeiger am 16.08.1996 erfolgt.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

3. **Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGBMaßnG eine Erörterung während der Auslegung am 09.08.1998 durchgeführt.**

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

5. Die Bürgerschaft hat am 13.05.1998 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.06.1998 bis zum 03.07.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Städtischen Anzeiger am 20.05.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

7. Der katastermäßige Bestand am 15.10.98 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Prüfung im Maßstab 1: 2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Rostock, 21.10.98 — (Siegelabdruck des Amtes für Geoinformation, Geodäsie und Kataster) — Im Auftrag

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Städtischen Anzeiger am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rostock, (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 07./16.10.1998 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 07./16.10.1998 gebilligt.

Rostock, 26.10.1998 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 14.07.2000 - Az.: VI 230-512.113 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Rostock, 24.07.2000 — (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Bürgerschaft vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az.: ..... bestätigt.

Rostock, (Siegelabdruck) — Senator für Bau- und Wohnungswesen

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Rostock, 28.07.2000 — (Siegelabdruck) — Oberbürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Städtischen Anzeiger am 02.08.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiterhin auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.08.2000 in Kraft getreten.

Rostock, 3.08.2000 — (Siegelabdruck) — Oberbürgermeister

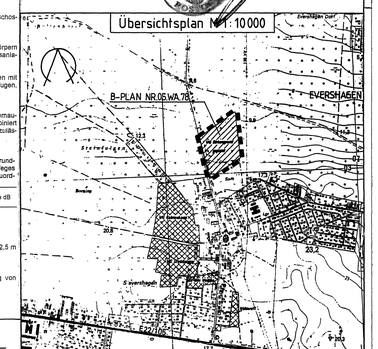

HANSESTADT ROSTOCK

Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 05. WA. 78

Wohngebiet "Birkengrund"

nördlich des Sportplatzes Sievershagen, zwischen Alt-Sievershäger Weg und der 110 kV-Freileitung.

Rostock, 3. August 2000 — Oberbürgermeister